

sierung der spezifischen Gefährlichkeit und moralisch-politischen Verwerflichkeit, das heißt eine exakte politische Einschätzung des verbrecherischen Handelns in juristischer Form, erfordert vielmehr die Anwendung mehrerer Strafgesetze.

Hat beispielsweise der Täter zeitlich nacheinander mehrere verschiedene Verbrechen — einen einfachen Diebstahl von persönlichem Eigentum und eine Körperverletzung — begangen und sind diese Verbrechen in einem Strafverfahren abzuurteilen, so genügt es zur juristischen Charakterisierung des verbrecherischen Handelns nicht, lediglich den § 242 oder 223 StGB anzuwenden, da jede dieser Strafrechtsnormen nur einen Teil des gesamten verbrecherischen Handelns, kennzeichnet, über das das Gericht im Strafverfahren zu entscheiden hat. Hat der Täter z. B. durch eine fahrlässige Inbrandsetzung Rohstoffe oder Erzeugnisse eines volkseigenen Textilbetriebes vernichtet, so wird die Gefährlichkeit und Verwerflichkeit des Verbrechens nur ungenügend erfaßt, wenn lediglich die Bestimmung des § 309 StGB oder die des § 1 Abs. 2 WStVO angewendet wird. Zur juristischen Charakterisierung der spezifischen Gefährlichkeit und Verwerflichkeit, die sich aus der mehrfachen Objektsverletzung ergibt, ist vielmehr die Anwendung beider Strafrechtsnormen erforderlich.

Die richtige juristische Qualifizierung des verbrecherischen Handelns ermöglicht es, die im Einzelfall angemessene und notwendige Strafe zu finden. Die in den einzelnen speziellen Strafrechtsnormen angedrohten Haupt- und Zusatzstrafen entsprechen jeweils der Schwere des im Tatbestand beschriebenen Verbrechens. Eine unrichtige Subsumtion kann deshalb dazu führen, daß das Gericht die Strafe nicht dem gesetzlich vorgesehenen Strafraum entnimmt und die Bestrafung nicht der Schwere und dem Ausmaß des verbrecherischen Handelns entspricht.

Wird beispielsweise in dem erwähnten Fall der Vernichtung von Rohstoffen durch fahrlässige Inbrandsetzung der § 1 Abs. 2 WStVO nicht angewendet, so kann eine eventuell notwendige Zusatzstrafe nach § 14 der WStVO (z. B. die Betriebsschließung) nicht ausgesprochen werden.

Die §§ 73 bis 79 StGB legen fest, in welcher Art und Weise das Gericht die Strafe bei mehrfacher Gesetzesverletzung festzusetzen hat, und zwar ob die Strafe nur aus einem der verletzten Strafgesetze zu entnehmen oder ob aus jedem verletzten Gesetz eine Einzelstrafe zu bilden ist, ob die Einzelstrafen nebeneinander anzuwenden sind oder ob aus ihnen eine Gesamtstrafe zu bilden ist.